

---

Stadt Landau in der Pfalz

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030**

---

Beteiligung der Ortsbeiräte der acht Stadtdörfer  
und  
Anträge von Stadtratsfraktionen

Synopse vom Oktober 2020  
zum  
Entwurf vom Januar 2020

Von den nachfolgend aufgeführten Ortsbeiräten wurden Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- Nr. 1 Ortsbeirat Mörzheim, Sitzung vom 28.11.2019
- Nr. 2 Ortsbeirat Wollmesheim, Sitzung vom 2.12.2019
- Nr. 3 Ortsbeirat Arzheim, Sitzung vom 3.12.2019
- Nr. 4 Ortsbeirat Queichheim, Sitzung vom 10.12.2019
- Nr. 5 Ortsbeirat Dammheim, Sitzung vom 10.12.2019
- Nr. 6 Ortsbeirat Nußdorf, Sitzung vom 12.12.2019

Von den nachfolgend aufgeführten Ortsbeiräten wurden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen

- Ortsbeirat Mörlheim, Sitzung vom 28.11.2019
- Ortsbeirat Godramstein, Sitzung vom 10.12.2019

Von den nachfolgend aufgeführten Stadtratsfraktionen gingen Anträge mit Bezug zum Flächennutzungsplanentwurf ein:

- Bündnis 90/Die Grünen, Bodenschutzkonzept, Antrag vom 14.05.2019
- SPD Stadtratsfraktion, Herausnahme der Ost-Ortsumfahrung Arzheim, Antrag vom 9.12.2019
- FWG Stadtratsfraktion, Perspektivflächen über 2030 hinaus, Antrag vom 14.01.2020
- SPD Stadtratsfraktion, Ausweisung neuer Flächen für Kleingärten, Antrag vom 20.08.2020



D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
		<p>Themenkarte 10: Die Flächen sind unvollständig dargestellt. Es fehlt die Grünfläche beim Anwesen Brühlstraße 31, die extra angelegt wurde.</p> <p>Themenkarte 14: Kulturdenkmäler- und Denkmalzonen Hier wurde festgestellt, dass es einige Kulturdenkmäler in MZ gibt.</p> <p>Ein Ortsbeiratsmitglied fragte nach, wieso sein Anwesen Mörzheimer Hauptstraße 47 in dieser Denkmalzone liegt, oder ob es sich um eine schlechte Darstellung in der Karte (bessere Auflösung) handelt.</p> <p>S. 93 Grüngürtel; Fläche Augartenweg, Gewerbefläche verschoben. Wie ursprünglich im FNP 2010</p> <p>S. 114 Freiheit den Spielplatz woanders platzieren zu können, kein festgelegter Standort.</p> <p>S. 121/123 Starkregen; Rigolen geplant</p> <p>S. 130/134 Brühlgraben/Schleidgraben erwähnt</p> <p>S. 148/151 Täler Brühl- und Schleidgraben; Landschaftsschutzgebiet</p> <p>S.188/189 Naturschutzgebiete Brühl- und Schleidgraben</p>	<p>Die Grünfläche sollte in der Themenkarte 10 ergänzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Gemäß Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ist das straßenseitige Haus als Einzeldenkmal aufgeführt. Das gesamte Gehöft ist gemäß Denkmalkarte/Denkmalbuch der Stadt Landau eine bauliche Gesamtanlage. Bauliche Gesamtanlagen sind insbesondere Gebäudegruppen, die sich durch ihre Größe oder Vielfalt oder die Vielgestaltigkeit zugehöriger Elemente herausheben</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis bzw. eine Anregung kann anhand des Wortlauts nicht abgeleitet werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Anregung zur Plandarstellung kann aufgrund des Wortlauts nicht abgeleitet werden. Grundsätzlich können Spielplätze auch an anderen geeigneten Standorten errichtet werden. Die Darstellung eines städtebaulich sinnvollen Standortes, schließt andere Standorte nicht aus. Auch innerhalb einer dargestellten Baufläche können Spielplätze als Folgenutzung der sozialen Infrastruktur errichtet werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis bzw. eine Anregung kann anhand des Wortlauts nicht abgeleitet werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis bzw. eine Anregung kann anhand des Wortlauts nicht abgeleitet werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis bzw. eine Anregung kann anhand des Wortlauts nicht abgeleitet werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis bzw. eine Anregung kann anhand des Wortlauts nicht abgeleitet werden.</p>	<p>+</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>/</p>	<p>Die Grünfläche wird in der Themenkarte 10 ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>S. 221 Grünspecht und Mäusebussard brüten nicht in diesen Gebieten. Wie sieht es aus bezüglich der Vögel im MH7?</p> <p>S. 272/271 Hier muss es sich um eine Verwechslung der Fläche handeln; kein Mäusebussard oder Turmfalke, geschweige denn Baumrarder und Nußbäume. Ebenso ist der Boden kein Lehmboden. Hier kann nur eine Verwechslung vorliegen.</p> <p>S. 273 Gebiet Umweltrelevanz liegt aber die K7 dazwischen. Dies sollte überprüft werden.</p> <p>Vorbehaltliche Abstimmung einstimmig mit den protokollierten Änderungen. In der Anlage ist ein Plan mit den Änderungen angefügt. Dieser soll unbedingt mit in die NS aufgenommen werden.</p>	<p>Die Hinweise sollten Eingang in die Planung finden. Grundlage des Umweltberichts sind Potenzialuntersuchungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Für das Baugebiet liegen neuere und vertiefende Erkenntnisse durch einen abgeschlossenen Fachbeitrag zum Artenschutz vor, die in der Begründung und dem Umweltbericht berücksichtigt werden sollten. Der Grünspecht konnte nicht nachgewiesen werden. Für den Mäusebussard gab es keinen Brutnachweis.</p> <p>Die Hinweise sollten teilweise Eingang in die Planung finden. Grundlage des Umweltberichts waren Potenzialuntersuchungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Teilweise liegen zu den Baugebieten neuere und vertiefende Erkenntnisse durch abgeschlossene Fachbeiträge zum Artenschutz sowie zur Bodenart und -beschaffenheit vor, die in der Begründung und dem Umweltbericht berücksichtigt werden sollten. Mäusebussard und Turmfalke konnten bei Begehungen nachgewiesen werden. Der Baumrarder konnte nicht nachgewiesen werden, lediglich ein Steinrarder. Das Bodengutachten ermittelt für den Oberboden einen Schluffboden (Anteile 70-80 %) mit Sandanteilen von 10-15% und Tonanteilen von ca. 10 %.</p> <p>Der Hinweis, dass die K7 zwischen dem Baugebiet und dem Landschaftsschutzgebiet „Täler Brühl- und Schleidgraben“ liegt, sollte in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>/</p>	<p>Der Umweltbericht wird um die neuen Erkenntnisse ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wird um die neuen Erkenntnisse ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wird um den Hinweis ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2	OBR Wollmesheim	Ein Ortsbeiratsmitglied teilte mit er habe in der Bürgerbeteiligung schon den Grünstreifen moniert. Dies wäre aber so in Ordnung laut der Stadtverwaltung, er könnte seinen Betrieb dennoch erweitern wenn dies mal soweit sein sollte.	Kenntnisnahme. Bei der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich größtenteils um den Biotopverbund als Teil des Landschaftsplans der Stadt Landau. Der Landschaftsplan ist bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Inhalte unter Abwägung zu	/	Kenntnisnahme

D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Zwei Ortsbeiratsmitglieder teilten mit, dass sie der Zusatz mit der Ausgleichsfläche für das sog. „Europaviertel“ stört. In keiner anderen Vorlage steht der Zusatz, dass die Ausgleichsfläche direkt an das betroffene Gebiet angrenzt. Es gehen schon 25 ha Bewirtschaftungsfläche verloren. Wenn dann noch die 1,2 ha Ausgleichsfläche angrenzt das geht gar nicht.</p> <p>Der Ortsvorsteher teilte mit, dass Ausgleichsfläche überall sein kann. Ein Ortsbeiratsmitglied sagte, dass dies wohl so sei, aber hier explizit geschrieben ist, direkt angrenzend. Ein anderes Ortsbeiratsmitglied wollte noch wissen, was die ausgewiesene Grüne Fläche sein soll, denn dies sei beste Wingertsfläche. Der Ortsvorsteher und der Vertreter des Bauamts teilten mit, dass dies die Fläche für den Biotopverbund sei. Diese Ausgleichsfläche geht nicht ohne Einverständnis der dortigen Eigentümer. Der OBR war sich einig, die Fläche könnte gleich rausgenommen werden, denn hier wird eh kein Eigentümer verkaufen, dies geht niemals durch.</p>	<p>integrieren. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von (Erweiterungs-)maßnahmen richtet sich alleine nach den §§ 30 ff. BauGB. Bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist eine Zulässigkeit gegeben sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange durch die Darstellung des Biotopverbundes für (Erweiterungs-)Vorhaben bestehender Hofstellen, die sich bereits vor der Planung Eigentumskräftig innerhalb der Umgrenzung bzw. direkt anschließend des Biotopverbundes verfestigt haben, kann ausgeschlossen werden. Zur weiteren Verdeutlichung dieses planerischen Willens ist der Betriebsstandort als Aussiedlerhof gekennzeichnet. Eine generelle Klarstellung, dass Betriebserweiterungen innerhalb dieser Darstellungen möglich sind kann im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gegeben werden. Dies ist Bestandteil der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsplanung.</p> <p>Der Hinweis sollte in die Begründung mit Umweltbericht aufgenommen werden. Es wird die Textpassage auf Seite 313 (Steckbrief zur geplanten Mischbaufläche südlich der Wollmesheimer Höhe) adressiert. Hier sollte der Zusatz, dass der Ausgleich im direkten Anschluss an das Gebiet zu erfolgen hat herausgenommen werden. Anderweitige Ausgleichsmaßnahmen direkt <u>im</u> Gebiet bzw. im weiteren Umfeld sind durchführbar.</p> <p>An der Planung sollte festgehalten werden. Der Wille zur Verkaufsbereitschaft der jeweiligen Privateigentümer bzw. die Eigentumsverhältnisse sind hinsichtlich der Ausweisung der Biotopverbünde nicht Bestandteil für vorbereitenden Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Ziel ist ein ausgewogenes städtebauliches Konzept unter Berücksichtigung der vorliegenden fachlichen Erkenntnisse.</p>	<p>+</p> <p>-</p>	<p>Der Passus, dass der Ausgleich im direkten Anschluss an das Gebiet zu erfolgen hat, wird gestrichen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Der Vertreter aus dem Stadtbauamt sagt die Blühstreifen und die Bewirtschaftung sollen bleiben.</p> <p>Der OBR stimmt der Sitzungsvorlage einstimmig zu mit der Bedingung, dass eine, sicherlich notwendige Ausgleichsfläche nicht direkt an das geplante Neubaugebiet (Europaviertel) anschließt und damit weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftungsfläche verloren geht. Konkret: Folie 313 bei Versiegelung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der entsprechende Passus sollte aus der Begründung mit dem Umweltbericht gestrichen werden. Die Ausführung, Größe und der Standort der eventuell notwendigen Ausgleichsflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p>	/	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Passus wird aus der Begründung mit Umweltbericht gestrichen.</p>
3	OBR Arzheim	<p>Aufgrund des B10-Ausbaus muss die Brücke über B10 zwischen Arzheim und Godramstein abgerissen werden. Sie wird nicht mehr ersetzt. Stattdessen ist gem. der Darstellung im FNP eine Ortsrandstraße bei Arzheim und eine Verbindung zu einem Kreisel bei Godramstein angedacht, um nach Godramstein zu gelangen und zur Anbindung an die B10 bei Godramstein.</p> <p>Die Entwicklung der Verkehrsbelastung ist nicht bekannt. Für den Fall, dass das Verkehrsaufkommen in Arzheim zu hoch wird und dann ggf. die Durchfahrt zu eng wird, könnte im Bedarfsfall auf die Darstellung im FNP zurückgegriffen werden und ggf. eine Entlastung der Arzheimer Ortsstraßen durch den Bau dieser Spange erfolgen.</p> <p>Im Ortsbeirat bestehen jedoch starke Bedenken, dass der Bau dieser Straße (Ortsdurchfahrt!) mit Schaffung einer Zufahrt zur B10-Auffahrt bei Godramstein verkehrsmäßig zielführend ist. Es wird befürchtet, dass eher das Gegenteil der Fall sein könnte.</p> <p>Durch den Bau der Spange könnten noch mehr Fahrzeuge, auch Lkw's, angezogen werden und zudem wird der Verkehr vom Kreuzungsbereich am Schlüssel nach Arzheim verlagert. Auch in Bezug auf die Entwicklung des „Europaviertels“ wird befürchtet, dass der Verkehr zunächst in die Stadtdörfer abgedrückt wird anstatt ihn gleich zur Autobahn bzw. B10 zu leiten.</p> <p>Es wurde auch davon ausgegangen, dass, wenn diese Straße im FNP ausgewiesen ist, es auch beschlossen sei, sie zu bauen.</p> <p>Des Weiteren spricht gegen dieses Vorhaben, dass der Ortsteil von der Kernstadt wortwörtlich abgeschnitten wird, da die Spange durch die Arbotstraße verläuft. Dies</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ortsumfahrung östlich von Arzheim wurde bereits vor der Offenlage des Planentwurfs aus der Planzeichnung herausgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Zunahme der Verkehrsmengen, die durch die neuen Bauflächen zu erwarten sind durch organisatorische, technische und bauliche Maßnahmen im bestehenden Straßennetz, sowie durch die weitere Stärkung des Umweltverbunds aufgefangen werden kann. Aus städtebaulicher Sicht sollte ein Alternative einer Nord-Süd-Verbindung durch den Grünzug von der Wollmesheimer Straße zur Annweilerstraße abgelehnt werden. Eine erhebliche Trennwirkung der Wohngebiete wäre zu erwarten. Vorrang sollte eine weitere Aufwertung des Grünzuges als Erholungsraum mit Verbindungsfunktion für Fuß- und Radverkehr sowie als klimatisch wirksame Fläche haben.</p>	/	<p>Kenntnisnahme</p>





D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
6	Ortsbeirat Nußdorf	<p>Letztlich ist in der aktuellen Planung des Flächennutzungsplanes 2030 (FNP) nur eine Fläche zur Wohnbauentwicklung für den Ortsteil Nußdorf vorgesehen (westlich des Friedhofes). Der Ortsbeirat hatte sich jedoch zurückliegend auch für Entwicklung der Arrondierungsflächen am Weidwiesenweg und Boschweg ausgesprochen. Hierbei handelt es sich auch um Flächen, durch welche die anvisierten ca. 50 - 60 Wohneinheiten im Ortsteil Nußdorf im Rahmen des Projektes „Landau baut Zukunft“, erreicht werden könnten. Für die Winzerschaft ist von Vorteil, dass in diesem Bereich keine Weinberge gelegen sind. Zudem erfolgt derzeit die Abfrage zur Verkaufsbereitschaft der Eigentümer. Für die Entwicklung der beiden Flächen spricht auch, dass durch die bereits vorhandene Infrastruktur, eine Umsetzung, einfacher, evtl. kostengünstiger möglich ist und weniger neue Fläche versiegelt würde.</p> <p>Die Abstimmung erfolgte mit 12 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und einer Enthaltung mehrheitlich. Der Ortsbeirat beschloss grundsätzlich dem Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage zu folgen, jedoch verbunden mit dem nachfolgenden Antrag an den Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz zur Vorlage und Behandlung im Bauausschuss und Behandlung sowie Entscheidung im Stadtrat:</p> <p>Wir, der Nußdorfer Ortsbeirat, beantragen die Änderung der Darstellung des Arrondierungspotentiales zwischen Weidwiesenweg und Boschweg im jetzigen Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Sitzungsvorlage 610/588/2019 Anl.2 und Anl. 2_1 von „Punkt 9.2 „Kleingartenfläche“ auf Wohnbaufläche umzuwandeln, soweit Eigentümer dieser Flächen verkaufsbereit, im Sinne des Baulandmodells, an die Stadt Landau in der Pfalz sind. Begründung siehe vorausgehender Protokolltext.</p>	<p>Die Anregung sollte in der Planzeichnung teilweise berücksichtigt werden. Eine geringfügige Versetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich Boschweg in Richtung Westen ist vertretbar. Eine weitere, deutliche Aufwertung zu einem Trittsteinbiotop für Pflanzen und Tierarten ist aufgrund der an drei Seiten angrenzenden Bebauung und der geringen Flächengröße zukünftig nicht zu erwarten. Zusätzlich wurde die Fläche im Rahmen der Baulandstrategie als fachlich geeignet für eine Baulandentwicklung eingestuft. Lediglich die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer/innen war bislang nicht gegeben, sodass das Gebiet zwischen dem Boschweg und der Lindenbergsstraße bei den weiteren Beschlüssen zur Baulandstrategie sowie im vorgelegten Flächennutzungsplanentwurf keine weitere Berücksichtigung fand. Die geänderten Rahmbedingungen der Verkaufsbereitschaft, die Eignung als nachhaltiges Arrondierungspotenzial, das den siedlungspolitischen Zielen der übergeordneten Planungsebenen entspricht, sowie die nicht vorhandenen naturräumlichen Aufwertungsperspektiven zu einem Biotopverbund, führen zu einer vertretbaren Arrondierung des Biotopverbundes aus dem Landschaftsplan in Richtung Westen. Dies steht nicht der Landauer Bauland- und Wohnraumstrategie entgegen, da für den Bereich weiterhin eine Grünlandfläche dargestellt wird. Um zukünftig Planungsrecht für eine bauliche Entwicklung zu schaffen, sind zunächst unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu gewährleisten (vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Eine Umwidmung zu einer geplanten Wohnbaufläche sollte nicht erfolgen, es liegt bislang keine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung für die Fläche vor. Eine Berücksichtigung in der Umweltprüfung fand nicht statt. Eine Umwidmung würde darüber hinaus eine ungleiche Verteilung der Wohnbauflächenpotenziale aus der beschlossenen Landauer Baulandstrategie nach sich ziehen, die eine gerechte und mit der Regionalplanung abgestimmte Verteilung von 500 Wohneinheiten, verteilt über die 8 Stadtdörfer nach sich ziehen. Dies entbindet die Stadtverwaltung nicht davon, die Wohnraumbedarfe und</p>	+/-	Die Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird im Bereich des Boschwegs geringfügig in Richtung Westen verschoben. Eine zur Wohnbaufläche erfolgt nicht.

D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Eignungsstandorte kontinuierlich zu überprüfen und im gesamtstädtischen Kontext fortzuentwickeln. Die Anregungen des Ortsbeirates Nußdorf sollten unter anderem in der im kommenden Jahr anstehenden Fortschreibung des Wohnraumversorgungskonzeptes berücksichtigt werden.		
7	Bündnis 90/ Die Grünen Stadtratsfraktion, Bodenschutzkonzept, Antrag vom 14.05.2019	Antrag: Die Verwaltung erarbeitet als Grundlage für den neuen Flächennutzungsplan ein Bodenschutzkonzept mit klaren Kriterien und engen Vorgaben zum Schutz von Böden. Ziel des Konzepts soll eine Steuerung der Stadtplanung anhand der Wertigkeit von Böden sein. Ausgehend von der Bodenübersichtskarte den Vorgaben der Bodenfunktionskarte des Landes präzisiert die Verwaltung dazu eine Karte der Böden im Landauer Stadtgebiet, mit kleinerem Maßstab, mit den Kriterien: Ertragspotenzial, Nitratrückhaltevermögen, Erosionsgefährdung, Wasserspeicherfähigkeit, Biotopeigenschaft und Baumbestand. Auf Grundlage dieser Karte soll ein Bodenschutzkonzept erarbeitet werden, welches die Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten steuert und den wertvollsten Böden Landau maximalen Schutz bietet.	Bodenschutz, die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie die Landwirtschaft stehen speziell in prosperierenden Regionen mit einer stetigen Bevölkerungszunahme in ständiger Konkurrenz zueinander. Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und der damit zusammenhängenden Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen spielt das Schutzgut Boden, auch unabhängig des Vorhandenseins eines Bodenschutzkonzepts bereits von Gesetzes wegen eine bedeutende Rolle. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf den Boden (wie auch auf andere Schutzgüter) als Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die planerische Abwägung einzustellen. Ebenso sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zu dem der Boden zählt, Gegenstand der Abwägung. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden verschiedene Grundlagen zur Bewertung des Bodens herangezogen. Unter anderem stellt das Landesamt für Geologie und Bergbau Bodenflächendaten der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Maßstab 1: 5000 zur Verfügung. Der Maßstab wird der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gerecht. Die Bodenflächendaten enthalten die wichtigsten Aussagen, zu denen u.a. die Bodenart, die Ackerzahl, das Ertragspotenzial, das Maß für die Erosionsanfälligkeit sowie eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung gehören. Ferner sind Bodenflächendaten vorhanden, die einen Überblick über die Verbreitung von Böden, Boden bildenden Substraten und bodenfunktionsbezogenen Auswertungen bieten. Die Grundlagen wurden auch bei der Erstellung des Landschaftsplans mit dem landschaftspflegerischen Entwicklungskonzept berücksichtigt. Die Stadtverwaltung beabsichtigt die Daten in das Geoportal einzufügen, sodass	+/-	An der Planung wird festgehalten. Es wird kein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Die Verwaltung verarbeitet die vorhandenen Bodendaten zu einer Bodenbewertung. Die Bewertung dient als Grundlage für die künftigen städtebaulichen Planungen.

D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			<p>die Daten „auf einen Blick“ gesammelt zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck wurden zusätzlich die Karten Bodenerosion ABAG „Erosionsgefährdung“ sowie BFD 50 „Ertragspotenzial“ mit weiteren Angaben zu Nitratrückhaltevermögen, durchwurzelbarer Bodenraum und Feldkapazität in einer Bezugstiefe von 1 m bei dem Landesamt eingekauft.</p> <p>Im Hinblick auf die Vielzahl der verfügbaren Daten zum Boden, sieht die Stadtverwaltung keine Notwendigkeit zur Erstellung eines eigenständigen, umfassenden Bodenschutzkonzepts. Wesentlicher Kern eines Bodenschutzkonzepts ist die Abgrenzung von besonders hochwertigen Bodenvorkommen bzw. Kategorisierung und somit Herausstellung von schutzwürdigen Böden. Dieses Ziel greift der Antrag der Stadtratsfraktion auf. Durch die vorliegende Datenlage sieht sich die Stadtverwaltung Landau in der Lage die Daten zu analysieren, zu verschneiden und ein Landau-spezifisches Bewertungssystem zu entwickeln. Die Daten sollten transparent unter Anwendung von Kartendiensten zur Verfügung stehen und letztendlich eine Beurteilungs- und Abwägungsgrundlage für die städtebauliche Planung und andere Fachplanungen bilden.</p> <p>Insgesamt wurde das Schutzgut Boden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt. Die nachhaltige Planung zeichnet sich u.a. durch folgende Aspekte aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen (Nachnutzung und Konversion, Revitalisierung von Bauland und Brachen, Ausschöpfen der Nachverdichtungsmöglichkeiten); seit erstmaliger Verwendung des Monitoringinstruments Raum +Monitor im Jahr 2013 wurden die Innenentwicklungspotenziale von 30 ha auf rund 14 ha reduziert. Außenpotenziale wurden nicht in Anspruch genommen. Mit dem bevorstehenden Abschluss der Konversion reduziert sich das Innenpotenzial weiter erheblich bei nach wie vor hohem Wohnraumbedarf. Baulücken konnten von</li> </ul>		

D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
			<p>350 im Jahr 2013 auf 156 im Jahr 2018 reduziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausnutzung von städtebaulichen Dichtewerten. Die neu geplanten Wohnbauflächen sollen Siedlungsdichtewerte aufweisen, die im Mittel über den Dichtewerten des Grundsatzes 1.4.2.7 des Einheitlichen Regionalplans liegen, um den Wohneinheitenbedarf der im Außenbereich notwendig wird auf möglichst wenig Freifläche zu realisieren.</li> <li>- Erhalt, Entwicklung und Vernetzung von Freiräumen,</li> <li>- Kennzeichnung von belasteten Flächen, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind (z.B. Altlasten).</li> <li>- Die Neuausweisungen basieren auf dem ermittelten Bedarf bezüglich Wohnbau- und Gewerbeflächen. Eine Bodenbevorratung findet nicht statt.</li> <li>- Durch Flächenrücknahmen und Umstrukturierungen wird gegenüber dem Flächennutzungsplan 2010 in den Stadtdörfern lediglich rund ein Hektar für Wohnbauland neu dargestellt.</li> <li>- Kennzeichnung von belasteten Flächen, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind (z.B. Altlasten)</li> </ul>		
8	SPD Stadtratsfraktion, Herausnahme der Ost-Ortsumfahrung Arzheim, Antrag vom 09.12.2019	Antrag: Aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 wird die Option für eine Ortsumfahrung im Osten von Arzheim herausgenommen.	Kenntnisnahme. Der Vermerk einer Ortsumfahrung im Osten von Arzheim wurde noch vor Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfs vom 21. Januar 2020 herausgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Zunahme der Verkehrsmengen, die durch die neuen Bauflächen zu erwarten sind durch organisatorische, technische und bauliche Maßnahmen im bestehenden Straßennetz, sowie durch die weitere Stärkung des Umweltverbunds aufgefangen werden kann.	/	Kenntnisnahme
9	FWG Stadtratsfraktion, Aufnahme der Perspektivflächen über	Antrag: Die sogenannten „Perspektivflächen über 2030 hinaus“ sollen auch für die Ortsteile in den Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 übernommen werden.	An der Planung sollte festgehalten werden. Das städtebauliche Konzept des Flächennutzungsplans 2030 beruht hinsichtlich der wohnbaulichen Flächenausweisung auf der strategischen Analyse des Wohnraumbedarfs bis	-	An der Planung wird festgehalten. Die Wohnraumbere-

D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
	2030 hinaus, Antrag vom 14.01.2020	<p>In Arzheim könnte die Erweiterung des neuen Baugebietes „Am Bittenweg“ Richtung Westen zur Abrundung an ein älteres Gebiet erfolgen. So war es bereits in der ursprünglichen Planung angedacht. Diese Überlegungen könnten für den Zeitraum nach 2030 aufgenommen werden.</p> <p>In Dammheim ist ein Neubaugebiet in zweiter Reihe hinter der Alten Bahnhofstraße vorgesehen; Perspektivflächen sind nicht explizit ausgewiesen. Eine Erweiterung des letzten Neubaugebietes in Richtung Bornheim war zuletzt zugunsten der Alten Bahnhofstraße nicht zum Zug gekommen, könnte aber nach Meinung der Ortsbeiräte künftig in Betracht kommen. Dieses Areal in Dammheim wäre die Perspektivfläche über 2030 hinaus.</p> <p>In Godramstein sollte als Perspektivfläche die Erweiterung des jetzigen Baugebiets „An der Kalkgrube“ Eingang in die Pläne finden.</p> <p>Der Ortsbeirat Mörzheim hatte eine mögliche Erweiterung des Baugebiets schon frühzeitig in seine Überlegungen einfließen lassen (Anlage 1, <i>siehe S. 18</i>).</p> <p>In Wollmesheim hatte sich der Ortsbeirat damals zwar schon über ein paar Varianten der Siedlungserweiterung unterhalten. Letztendlich erschien das Baugebiet Finkenwiese/Dörstel als am sinnvollsten. Was über 2030 hinaus evtl. erschlossen werden könnte wurde nicht festgelegt.</p> <p>Ob tatsächlich weiterer Bedarf bei Bauflächen kommen wird, kann nur die Zukunft zeigen. Perspektiven sollten aufgezeigt werden können. Eine Entwicklung der Baufelder in Abschnitten, zeitlich gestaffelt, macht für die Ortsteile Sinn. Leider war in der Vergangenheit die Entwicklung von neuen Baugebieten in den Ortsteilen für viele Jahre nicht möglich. [...]</p>	<p>zum Jahr 2030. Darauf aufbauend wurden mit der Baulandstrategie Suchräume (Innen-, Arrondierungs-, Außenpotenziale) auf ihre fachliche Eignung geprüft. Die Ergebnisse dieser Wohnraumstrategie sind Grundlage und wesentliches Fundament für die Wohnbauflächenneuausweisungen sowie deren planerischen Abwägung mit anderen fachlichen und privaten Belangen. Auch die im Planentwurf gekennzeichnete „Perspektivfläche über 2030 hinaus“ unterlag einer planerischen Abwägung und fachlichen Prüfung. Insbesondere im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wurden die Belange betroffener Träger öffentlicher Belange berücksichtigt. Ferner wurden sowohl die geplanten Wohnbauflächen als auch die Perspektivfläche westlich der Hagenauer Straße mit den übergeordneten Planungsbehörden abgestimmt. Durch die vorgesehene Erhöhung der Siedlungsdichtewerte in den geplanten Gebieten (mehr Wohneinheiten auf weniger Fläche) konnte die im Flächennutzungsplanvorentwurf dargestellte geplante Wohnbaufläche entfallen. Dies entspricht einem nachhaltigen und ressourcensparenden Siedlungsflächenkonzept. Mit der gewählten Kennzeichnung als „Perspektivfläche“ entsteht nach außen keine (Rechts-)wirkung als Baufläche, da die maßgebliche Darstellung die „Fläche für die Landwirtschaft“ ist. Dennoch wird mit der Überlagerung der Perspektivfläche der planerische Wille deutlich, bei einer künftigen Neubewertung der Situation auf dem Wohnungsmarkt hinsichtlich weiterer Flächenbedarfe, zunächst die Perspektivfläche westlich der Hagenauer Straße in den Fokus zu nehmen. Dies entspricht auch den Absprachen mit dem Verband Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung. Die Konzentration der Wohnbauflächen auf den Siedlungsbereich der Kernstadt entspricht dem regionalplanerischen Ziel des „Siedlungsbereich Wohnen“. Das heißt weiterer Wohnbauflächenbedarf, generiert aus Bevölkerungswachstumsgewinnen, soll vorwiegend auf die Siedlungsbereiche mit Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr konzentriert werden. Entsprechend sollen die freiraumsichernden Zielfestlegungen in diesem Bereich im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitel Wohnen des Einheitlichen Regionalplans zurückgenommen werden.</p>		darfe werden mit der Fortschreibung des Wohnraumversorgungskonzeptes evaluiert.

D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
			<p>Zusammenfassend handelt es bei der Kennzeichnung um einen fachlich fundierten und städtebaulich sinnvollen Einzelfall.</p> <p>Eine über die bestehende Perspektivfläche hinausgehende Kennzeichnung weiterer Perspektivflächen in den Stadtdörfern entzieht sich hingegen teilweise (tiefergehender) fachlicher Eignungsprüfungen und der Abstimmung mit den übergeordneten Planungsbehörden. Ferner würde die Kennzeichnung nicht der aktuellen und als Grundlage für den FNP dienenden Wohnraumstrategie entsprechen. Zwar würde es sich in der Rechtswirkung weiterhin um „Flächen für die Landwirtschaft“ handeln, dennoch würde die Stadt Landau einen gewissen planerischen Willen kundgeben. Die Kennzeichnung würde eine fachliche Begründung und planerische Abwägung gegenüber anderen Belangen erfordern (beispielsweise Biotopverbünde aus dem Landschaftsplan). Aufgrund der fehlenden fundierten fachlichen Prüfung und Nichtberücksichtigung bzw. Nicht-Weiterverfolgung im Rahmen der Wohnraumstrategie fehlt es der Kennzeichnung somit an der städtebaulichen Erforderlichkeit. Die Perspektivflächen würden einer Abwägung gegenüber den anderen Belangen nicht standhalten.</p> <p>Die Verwaltung spricht sich dafür aus, durchaus legitime und notwendige Überlegungen zur weiteren Stadtentwicklung insbesondere im wohnbaulichen Bereich, wie bisher strategisch und gesamtstädtisch anzugehen. Derzeit erscheint es jedoch wenig sinnvoll über den FNP 2030 hinaus, der als planerisches Instrument bereits langfristige Überlegungen und Tendenzen abdeckt, weitergehende Perspektiven aufzuzeigen. Speziell die letzten Jahre haben gezeigt, dass langfristige Bevölkerungsprognosen und Prognosen über den Wohnbauflächenbedarf aufgrund gesellschaftlicher Megatrends (beispielsweise Migration) großen Schwankungen unterliegen. Ein Blick über 2030 hinaus ist aus Sicht der Verwaltung bei Bedarf über eine Fortschreibung oder Neuaufstellung des FNP und im Rahmen der im Jahr 2021 anstehenden Fortschreibung des Wohnraumversorgungskonzepts zu leisten.</p>		

D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS
10	SPD Stadtratsfraktion, Ausweisung neuer Flächen für Kleingärten, Antrag vom 20.08.2020	Der Stadtrat bittet die Verwaltung zu prüfen, ob es städtische Flächen gibt, die das Potenzial bieten als Kleingartenanlage ausgewiesen bzw. für diesen Zweck nutzbar gemacht zu werden. In diese Überlegungen sollen vor allem auch die verschiedenen bereits bestehenden Klein-/Schreibergartenvereine einbezogen werden.	<p>In Landau in der Pfalz existieren drei Kleingartengemeinschaften mit jeweils großflächigen Gemeinschaftsanlagen. Hierzu zählt der Kleingartenverein Am Ebenberg e.V., der Kleingartenverein Horstring e.V. sowie die Schrebergartengemeinschaft e.V. (Am Lohgraben). Die Standorte zeichnen sich durch ein aktives Vereinsleben aus.</p> <p>Darüber hinaus bestehen weitere städtische oder der Deutschen Bahn zugehörige Kleingartenanlagen, die sich nicht durch ein Vereinsleben auszeichnen und in Teilen städtebaulich ungeordnet sind, aber bedeutsam für die kleingärtnerische Nutzung und die Erholung sind. Hierbei handelt es sich um die Anlagen am Schulzentrum Ost, im „Sauhorst“ östlich der Schneiderstraße, westlich des Kanalwegs, westlich des Eduard-Spranger-Gymnasiums und nördlich der Horstbrücke.</p> <p>Die bestehenden Anlagen sollen durch die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ durch den Flächennutzungsplan 2030 planungsrechtlich gesichert werden.</p> <p>Es wird durch die Interessentenliste der Stadtverwaltung Landau (rd. 80 Interessenten) sowie durch eine Befragung der drei Kleingartenvereine deutlich, dass derzeit eine hohe Nachfrage nach der Nutzung von Kleingärten besteht. Die befragten Vereinsvorsitzenden gaben zudem an, dass sich durch die Corona-Pandemie sowohl die Nachfrage als auch die gesellschaftliche Bedeutung eines Kleingartens nochmals deutlich zugenommen hat. Die Vereinsvertreter sehen insgesamt einen hohen Handlungsbedarf hinsichtlich der Versorgung mit Kleingärten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Ausgangssituation ermittelte die Stadtverwaltung im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung potenziell geeignete Standorte für die Realisierung bzw. Erweiterung von Kleingartenanlagen. Ein gesamtstädtischer Kleingartenentwicklungsplan, der strategisch zu sichernde Flächen ermittelt und das Ziel hat die Kleingartenlandschaft weiterzuentwickeln, existiert für die Stadt Landau nicht. Aufgrund der mittelstädtischen Eigenschaften Landaus, mit</p>	+	In der Planzeichnung wird die Flächendarstellung „Brachland“ zwischen Schneiderstraße und Pro Seniore Residenz Parkstift (Flst. Nr. 3653/052) in die Darstellung <i>Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten</i> umgewidmet.

D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
			<p>einer übersichtlichen Kleingartenstruktur, wird ein solcher Plan nicht empfohlen. Insofern sind die bestehenden Flächen zu sichern und einzelfallabhängig weitere geeignete Flächen zu ermitteln.</p> <p>Auf der vorbereitenden Ebene der Flächennutzungsplanung, gilt es Bereiche zu identifizieren, die sich als potenziell fachlich geeignet herausstellen. Darüber hinaus sollen durch die gewählten Standorte keine wesentlichen Nutzungskonkurrenzen entstehen, das heißt die künftigen „Dauerkleingärten“ sollen nicht auf ackerbaulichen Flächen bzw. Weinbergsflächen oder ggf. Siedlungsflächenpotenzialen zum Liegen kommen. Ferner dürfen keine offensichtlichen naturschutzfachlichen Restriktionen bestehen.</p> <p>Um der gesteigerten Nachfrage nach Kleingartenparzellen gerecht zu werden, weist der Flächennutzungsplan unter anderem eine bisher als Grünland fungierende Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten aus. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 3653/052 in der Gemarkung Landau nördlich der Queich zwischen Schneiderstraße und der Pro Seniore Residenz Parkstift. Der Standort mit einer Flächengröße von rund 9.100 m<sup>2</sup> weist eine ähnliche Größenordnung wie der Gartenstandort am Ebenberg auf und eignet sich aus städtebaulicher Sicht zur Entwicklung einer Dauerkleingartenanlage. Die Erholungsfunktion ist mit der südlich verlaufenden, renaturierten Queich gegeben. Der Bereich befindet sich außerhalb der Natura 2000-Gebiete und stellt laut Landschaftsplan eine hohe Erholungseignung dar. Gemäß der Landauer Biotopkartierung ist die Fläche als Fettwiese einzuordnen.</p> <p>Mit der Darstellung wird die planungsrechtliche Möglichkeit einer späteren Realisierung eröffnet. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen sind die Fragen der Flächenverfügbarkeit sowie der Erschließung der Anlage zu klären und naturschutzfachliche Belange zu ermitteln.</p> <p>Eine zweite Kleingartenflächenausweisung ist in der Gewanne Schweinhorst, südlich der Queich und östlich an</p>		

D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			<p>die bestehende Anlage angrenzend vorgesehen. Auch hier ist eine ähnlich hohe Erholungsfunktion gegeben. Die Fläche war bereits Bestandteil des vom Stadtrat beschlossenen Flächennutzungsplanentwurfs vom Januar 2020. Die Erweiterung kann an die vorhandenen (Infra-) Strukturen der städtischen Kleingartenanlage des „Sauhorst“ angegliedert werden. Die derzeitige Nutzung weist teilweise bereits kleingartenähnliche Strukturen auf, es handelt sich jedoch oftmals nicht um Pachtflächen mit kleingärtnerischer Nutzung gemäß der Definition des Bundeskleingartengesetzes, sondern um Eigentumsflächen, die beispielsweise als Lagerplatz, Streuobstwiese, Freizeitgrundstück o.ä. genutzt werden. Selbiges gilt für einige weitere Bereiche - insbesondere in den Stadtdörfern - mit der Darstellung „Dauerkleingärten“ im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2010. Bereits in einem frühen Planungsstadium des FNP 2030 wurde gemeinsam mit den jeweiligen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, die Situation erörtert und festgelegt, welche dieser Bereiche perspektivisch einer organisierten Form der kleingärtnerischen Nutzung zugeführt werden könnten.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Flächennutzungsplanung lediglich ein Bestandteil einer erfolgreichen Kleingartenplanung sein kann. Es können mit den Darstellungen die planungsrechtlich vorbereitenden Schritte erbracht werden. Eine konkrete Detailplanung obliegt der verbindlichen Bauleitplanung. Wesentlich für eine Umsetzung von Kleingartenanlagen ist ferner ein intensiver Dialog mit den beteiligten Akteuren bestehend aus der Verwaltung, den Kleingartenvereinen, Eigentümern, Bürgerinnen und Bürgern sowie betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange. Dabei gilt es Fragen der Trägerschaft, Organisationsform und den vorherrschenden Eigentumsverhältnissen zu klären. Der Erfolg hin zu einer Neuerrichtung oder Erweiterung einer Anlage ist somit nicht übermäßig von der Bauleitplanung abhängig.</p> <p>Neben den klassischen Kleingärten ist die Stadtverwaltung Landau bestrebt grundsätzlich auch niedrigschwellige Freiflächenangebote mit Aneignungsoptionen zu</p>		

D. NR.	ORTSBEIRAT/FRAKTION	STELLUNGNAHMEN ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FNP 2030	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG-ERGEBNIS
			realisieren und zu unterstützen. Speziell im Rahmen der Entwicklung des urbanen Stadtquartiers im Landauer Südwesten ist es von Bedeutung auch qualitativ hochwertige Freiräume als Ausgleich für die Bewohnerinnen und Bewohner vorzusehen. Beispiele sind Gemeinschaftsgärten oder wohnungsnah urban gardening-Angebote. Der Flächennutzungsplan 2030 bereitet eine entsprechende Nutzung durch die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche zwischen dem neuen Stadtquartier und dem Lazarettgarten vor.		

Anlage zu Pkt. 9

**Anlage 1:**

